



Gemeinde Afritz am See

9542 Afritz am See, Schulstraße 2

Parteienverkehr: Montag - Freitag, 08.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag auch von 14.00 bis 18.00 Uhr

Bearbeiterin: Isabella Kerschbaumer

Tel.: 04247 / 2540 DW 11, Fax DW 16

e-mail: afritz-am-see@ktn.gde.at, <http://www.afritz-am-see.at>

Zl.: 817/2-/2017/ke.

Betr.: Zentralfriedhof Afritz am See

Friedhofsordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Afritz am See vom **27. Juni 2017** für den Zentralfriedhof in Afritz am See

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Besitzverhältnisse

Der Zentralfriedhof Afritz am See wurde von der Gemeinde Afritz am See auf der Parz.Nr. 403/5, KG. Afritz, im Ausmaß von 2.460 m² errichtet. Er ist daher im Eigentum der Gemeinde Afritz am See.

§ 2

Verwaltung und Aufsicht

Die Verwaltung des Friedhofes obliegt der Gemeinde Afritz am See. Diese hat für einen geordneten Betrieb des Friedhofes zu sorgen und die Erhaltung aller baulichen und gärtnerischen Anlagen, Straßen und Wege zu beaufsichtigen.

§ 3

Beerdigungsrecht

- (1) Der Friedhof dient zur Beisetzung aller Personen, unabhängig ihrer Konfession.
- (2) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde, an ihnen bestehen nur Nutzungsrechte nach dieser Ordnung. Ein Vorbehalt einzelner Friedhofsteile für bestimmte Konfessionen, Nationen und dergleichen ist unzulässig.
- (3) Vorreservierungen von Grabstätten sind nicht möglich.
- (4) Die Vorreservierung von Urnennischen an der östlichen Urnensäule ist möglich.
- (5) Die gesamten Erträge aus den Grabstätten gehören der Gemeinde Afritz am See.
- (6) Monumente, Denkmäler und Grabkreuze, welche nicht innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des erworbenen Nutzungsrechtes von den Nutzungsberechtigten oder deren Erben aus dem Friedhof entfernt werden, verfallen der Gemeinde.
- (7) Im Falle der Auflassung des Friedhofes ist die Gemeinde berechtigt, auch schon vor Ablauf der Nutzungsdauer der Gräber den Friedhof außer Betrieb zu setzen und die Einstellung der Bestattung anzuordnen. In diesem Fall endet das Nutzungsrecht mit dem Zeitpunkt der Auflassung des Friedhofes ohne Leistung einer Rückvergütung.

§ 4 Ordnungsvorschriften

- (1) Erforderlichenfalls kann der Gemeinderat mit Beschluss die Schließung des Friedhofes über die Nachtzeit veranlassen, was durch Anbringung von Tafeln mit entsprechender Aufschrift an den Friedhofseingängen zu verlautbaren ist.
- (2) Die Leichenhalle ist jedenfalls über die Nachtzeit geschlossen zu halten, und zwar in der Zeit vom:
04. bis 30. 09. jeden Jahres von 21.00 bis 06.00 Uhr
10. bis 31. 03. jeden Jahres von 20.00 bis 07.00 Uhr
- (3) Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. Den Anordnungen der Verwaltung und deren Aufsichtsorganen ist Folge zu leisten. Kinder unter 10 Jahren dürfen nur in Begleitung von Erwachsenen und unter deren Aufsicht den Friedhof betreten.

§ 5 Verbote

Innerhalb des Friedhofes ist verboten:

- a) der Aufenthalt von Tieren
- b) das Lärmen
- c) das Ablegen von Abraum außerhalb der hierfür vorgesehenen Container
- d) das unberufene Abnehmen von Gipsabdrücken von Grabverzierungen, Plaketten u. ä.
- e) das Verteilen von Druckschriften
- f) das Feilbieten von Waren aller Art, insbesondere von Blumen und Kränzen sowie das Anbieten gewerblicher Dienste.

§ 6 Vornahme gewerblicher Arbeiten an Grabstätten

- (1) Gewerbliche Arbeiten an den Grabstätten dürfen nur nach vorheriger Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung ausgeführt werden. Die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten ist durch eine schriftliche Bestätigung des Grabinhabers nachzuweisen.
- (2) Den Nutzungsberechtigten und Gewerbetreibenden ist zur Ausführung ihrer Arbeiten das Befahren der Wege nur mit geeigneten Fahrgeräten und nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung gestattet, wobei auf etwas in Gang befindlichen Beisetzungsfeierlichkeiten unbedingt Rücksicht zu nehmen ist. Sie haben die durch ihre Tätigkeit entstehenden Abfälle welcher Art immer auf Eigenkosten entsprechend zu entsorgen. Die aufgestellten Container der Gemeinde dürfen dafür nicht benützt werden.

II. Bestattungsvorschriften

§ 7 Aufbahrung der Bestattung

- (1) Die Aufbahrungshalle steht nur zur Aufnahme von Armenleichen kostenlos bzw. unentgeltlich zur Verfügung. Für alle anderen Leichen sind die in der Gebührenordnung vorgesehenen Gebühren an die Friedhofsverwaltung zu entrichten.
- (2) Eine Besichtigung der Leiche darf nur durch das Schaufenster des Sarges erfolgen. Im Übrigen gelten für die Aufbahrung und Behandlung der Leichen mit ansteckenden Krankheiten die jeweiligen sanitätspolizeilichen Vorschriften.

- (3) Bei Einlieferung einer Leiche ist unbedingt die vom Totenbeschauer gefertigte Totenbescheinigung, bei Einlieferung einer Aschenkapsel die standesamtliche Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Krematoriums über die erfolgte Einäscherung beizubringen. Bei Einbringung von Toten, die außerhalb der Gemeinde gestorben sind, bedarf es unter Berücksichtigung des § 3 dieser Verordnung der Bewilligung der Friedhofsverwaltung, der die Sterbeurkunde, die Bestattungsbewilligung und der Leichenpass vorzulegen sind.
- (4) Fehlen diese Urkunden, dann darf die Leiche oder Aschenkapsel von der Friedhofsverwaltung nicht angenommen werden.
- (5) Die Leichen dürfen in der Regel nicht vor Ablauf von 48 Stunden seit dem Eintritt des Todes bestattet werden. Für den Aufschub von Bestattungen über drei Tage nach dem Ableben ist eine Bewilligung des nach der Lage des Friedhofes zuständigen Amtsarztes einzuholen.
- (6) Särge mit Infektionsleichen sind geschlossen einzuliefern und dürfen nur mit Bewilligung des zuständigen Amtsarztes oder über gerichtliche Anordnung geöffnet werden. Sie müssen binnen 48 Stunden bestattet werden.
- (7) Die Anweisung einer Grabstätte erfolgt auf alle Fälle schriftlich durch die Friedhofsverwaltung und ist diese dem Totengräber vorzuweisen.

§ 8 Bestattungs- und Beisetzungszeremonien

Die Friedhofsverwaltung hat die Abhaltung von Trauerzeremonien und die den verschiedenen Konfessionen entsprechenden religiösen Gebräuche ohne Unterschied der Rasse oder Religion zu dulden und deren klanglose Abwicklung zu unterstützen. Zeremonien, die mit der öffentlichen Ordnung oder mit den guten Sitten unvereinbar sind, sowie jedes der Weihe und dem Ernst des Ortes abträgliche Benehmen sind verboten.

§ 9 Exhumierungen

- (1) Exhumierungen von Leichen dürfen, sofern sie nicht nach § 127 StPO vom Gericht angeordnet wurden, nur mit Bewilligung des Gesundheitsamtes und nur unter Leitung des Amtsarztes vorgenommen werden.
- (2) Es ist dem Friedhofswärter streng untersagt, bei Öffnung von Gräbern oder Exhumierungen der Leichen Angehörige oder fremde Personen zuzulassen oder ihnen gar Skelett- oder Kleiderreste auszufolgen.

III. Nutzungsrecht

§ 10 Erwerb und Übergang des Nutzungsrechtes

- (1) Das Recht auf eine Grabstätte wird durch Erlag der tarifmäßigen Gebühr auf die im Tarif ersichtliche Dauer erworben. Die Erwerbung ist in einem von der Friedhofsverwaltung zu führenden Gräberbuch einzutragen. Das Nutzungsrecht kann nur von einer Person erworben werden und ist unveräußerlich.
- (2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten geht das Recht auf diejenige Person über, zu deren Gunsten eine letztwillige Verfügung bezüglich dieses Nutzungsrechtes vorliegt, wobei Verfügungen zu Gunsten von mehr als einer Person oder zu Gunsten einer Person, welche zur Zeit des Todes des Erblassers nicht in Österreich ihren ordentlichen Wohnsitz hat, ungültig sind.
- (3) In Ermangelungen einer letztwilligen oder nach Abs. 2 ungültigen Verfügung geht das Nutzungsrecht auf den überlebenden Ehegatten, und wenn ein solcher nicht vorhanden ist, auf ein Kind nach § 681 ABGB über. Verwandten entfernteren Grades steht auf Grund der gesetzlichen Erbfolge kein Anspruch auf die Grabstätte zu.

- (4) Unter mehreren Kindern hat das Kind der ersten Generation vor den Enkelkindern, bei Gleichheit des Grades an Jahren älteste Kind den Vorzug.

§ 11

Erlöschen und Erneuern der Nutzungsrechte

- (1) Das Nutzungsrecht erlischt an den Eigen-, und Kindergräber nach 10 Jahren nach Erwerb.
- (2) Der Verzicht auf die Grabstätte (Gräber und Grüfte) vor Ablauf der Nutzungsdauer gibt keinen Anspruch auf Rückerstattung der erlegten Gebühr.
- (3) Dasselbe gilt für Urnengräber. Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes hat die Friedhofsverwaltung das Recht, die beigesetzten Urnen zu entfernen. Diese werden in einer Urnensammelstelle des Friedhofes in würdiger Weise beigesetzt.
- (4) Das weitere Nutzungsrecht bei Gräbern ist von der Friedhofsverwaltung gegen erneuten Erlag der jeweiligen Gebühren auf 10 Jahre zu verlängern. Die Berechtigten haben rechtzeitig vor Ablauf der Nutzungszeit um Verlängerung anzusuchen. Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes und nach Ablauf einer Nachfrist von 6 Monaten kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätten anderweitig verfügen; zuvor soll hierauf durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden.

§ 12

Instandsetzung der Grabstätten

- (1) Der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte ist berechtigt und verpflichtet, das Grab in einem guten, für das Auge gefälligen Zustand zu erhalten.
- (2) Die Grabdenkmäler dürfen, außer zum Zweck der Ausbesserung oder Erneuerung während der Dauer des Nutzungsrechtes nur mit Bewilligung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (3) Ist das Nutzungsrecht an einer Grabstelle abgelaufen, dann hat der bisherige Inhaber der Grabstelle das Denkmal auf eigene Kosten zu entfernen.
- (4) Grabdenkmäler, die vor Ablauf der Nutzungsdauer baufällig werden, ohne dass der Nutzungsberechtigte rechtzeitig für die Instandsetzung Sorge trägt, können nach ergebnisloser Aufforderung (§14) von der Friedhofsverwaltung ohne Haftung für allfällige Beschädigungen abgetragen und entfernt werden. Sie gehen nach Ablauf eines Jahres vom Tag der Entfernung oder Abtragung an ins Eigentum der Gemeinde über, falls sie nicht vorher vom Eigentümer gegen Bezahlung der angelaufenen Kosten angefordert werden.

§ 13

Bestattung in Eigengräbern

- (1) In den Gräbern können der Erwerber und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf besonderer Genehmigung durch den Bürgermeister. Auch Korporationen können Grabstätten erwerben, die durch den jeweiligen Vorstand vertreten werden. Es dürfen nur Mitglieder der betreffenden Korporation beigesetzt werden.
- (2) Als Angehörige gelten die
 - a) Ehegatten
 - b) Verwandte in auf- und absteigender Linie, Geschwister und Adoptivkinder und
 - c) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen
- (3) An einer Grabstelle darf innerhalb der Nutzungszeit von 10 Jahren höchstens eine zweite Beisetzung stattfinden, und auch dies nur dann, wenn die zuerst beigesetzte Leiche in Übertiefe bestattet wurde. Diese Ruhefrist verkürzt sich bei Kindern im Alter bis zu 6 Jahren auf 5 Jahre.
- (4) Das Nutzungsrecht muss bei jeder weiteren Beisetzung auf 10 Jahre, gerechnet von der Beisetzung, erneuert werden.
- (5) Eigengräber müssen spätestens 6 Monate nach der ersten Beisetzung oder nach Erwerb der Nutzungsrechte gärtnerisch angelegt und laufend gepflegt werden.

§ 14
Entzug des Nutzungsrechtes bei
Vernachlässigung der Grabstätten

Das Nutzungsrecht an den Grabstätten kann ohne Entschädigung entzogen werden, wenn die Grabstätten mit Zubehör trotz dreimaliger schriftlicher Aufforderung nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder gepflegt werden. Sind die Nutzungsberechtigten unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche, befristete Aufforderung in Form einer öffentlichen Bekanntmachung durch Anschlag auf der Friedhofstafel.

IV.
Gräberordnung

§ 15
Arten der Gräber

Der Friedhof wird planmäßig angelegt und eingeteilt in Grabfelder für

- a) Reihengräber
- b) Familiengräber

Epithapien und Mausoleen unterliegen besonderen Vereinbarungen und können nur nach Maßgabe des vorhandenen Raumes bewilligt und errichtet werden. An der Westseite des Friedhofes dürfen in einer Breite von 4 m keine Gräber vergeben werden.

§ 16
Eigengräber

- (1) Eigengräber können als Reihen- oder Familiengräber angelegt werden.
- (2) Die Reihengräber haben folgende Maße:

Länge	2,50 m
Breite	1,10 bis 1,30 m
Tiefe	1,80 m
Übertiefe	2,50 m

Die Familiengräber haben folgende Maße:

Länge	2,50 m
Breite	2,40 bis 2,60 m
Tiefe	1,80 m
Übertiefe	2,50 m
- (3) Es können auch mehrere nebeneinander liegende Reihengräber erworben und einheitlich ausgestattet werden. Familiengräber könne in der Regel nur auf einem bereits eröffneten Gräberfeld erworben werden, ohne dass die Einhaltung einer Reihenfolge notwendig ist.

§ 17
Urnengrabstätten

- (1) Für Urnenbeisetzungen stehen sämtliche Arten von Grabstätten zur Verfügung.
- (2) Die Beisetzung ist oberirdisch und unterirdisch gestattet. Die Art und Ausgestaltung der oberirdischen Beisetzungen unterliegen der Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die unterirdische Beisetzung erfolgt in der Regel in einer Tiefe von mind. 0,65 m. Soweit die Größe der Urnen es zulässt, dürfen auf den m² gerechnet, insgesamt bis zu 4 Urnen von Verstorbenen einer Familie beigesetzt werden.

§ 18 Herstellung der Gräber

Die Gräber und Gräfte werden von einem gewerblichen Unternehmer ausgehoben und zugefüllt.

§ 19 Vorschriften über die Ersichtlichmachung

Alle Grabstätten sind planmäßig mit fortlaufenden Nummern zu verzeichnen. Die Friedhofsverwaltung hat sämtliche Bestattungen in Gräberbüchern bzw. Urnenlisten mit den laufenden Sargmarken und Urnennummern einzutragen. Zum raschen Auffinden der Grabstätten ist eine Namenskartei zu führen. Die zeichnerischen Unterlagen wie Grabplan, Belegungspläne usw. sind zu Jedermanns Einsicht aufzulegen.

V. Form und Ausführung der Denkmäler und die Bepflanzung der Gräber

§ 20 Gesamtgestaltung

Um ein geschlossenes, gefälliges und würdiges Aussehen der Friedhofsanlage zu wahren und eine gegenseitige Beeinträchtigung der Denkmäler und Grabanlagen zu vermeiden, ist die Gesamtanlage und die Raumteilung in einem genehmigten Plan festgelegt. Hierbei können bestimmte Grabfelder nur für größere oder kleinere Grabmäler, schmiedeeiserne Arbeiten usw. vorgesehen werden. Auch für die einheitliche gärtnerische Gestaltung von bestimmten Grabfeldern können besondere Vorschriften erlassen werden. Auf diese Vorschriften sind die Parteien bei der Wahl ihres Grabes hingewiesen.

§ 21 Arten der Denkmäler

- (1) In den einzelnen Gräberfeldern müssen die Denkmäler unter Bedachtnahme auf die Gesamtwirkung errichtet werden. Sie müssen der Würde des Ortes entsprechend und material- und werkgerecht, geschmacklich einwandfrei und dauerhaft sein.
- (2) Bei gesondert liegenden größeren Familiengrabstätten und Gräbergruppen kann die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit der Grabmalkommission für Denkmäler und Denkmalgruppen aus Gründen der Gesamtwirkung des Friedhofes von Fall zu Fall besondere Anordnungen hinsichtlich Größe, Form und Werkstoff und auch hinsichtlich der Anpflanzung der Gräber treffen. Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes zu erhalten sind, dürfen ohne Genehmigung der Grabmalkommission weder entfernt noch abgeändert werden.
- (3) Bei Gräbern an Hauptwegen, Schmuckplätzen und vor Umfassungshecken müssen die Denkmäler höheren schönheitlichen Anforderungen entsprechen und im Material und Erfordernis einer ruhigen Wirkung des Gesamtbildes entsprechen. Besonders geeignet für Steindenkmäler sind: Granit-, Tuff-, Sand- bzw. Kalksteine und Muschelkalk.
Nicht zu gestatten sind:
 - a) Grabmäler aus geschlossener Zementmasse, nachgeahmtes Mauerwerk und jegliche andere Imitation, Tropfstein, grellweiße Steine, hölzerne, steinerne oder metallene Einfassungen könne nur dann genehmigt werden, wenn sie in ihrer Art einen organischen Teil des Grabmales darstellen und den Gesamteindruck des Friedhofes nicht zerstören.
 - b) Terrazzo oder farblich allzu auffällige Betonwerksteine,
 - c) Zement als aufgetragener, ornamentaler oder figürlicher Schmuck sowie Porzellan- oder Gipsfiguren, Glasplatten und schablonenhafte Dutzendware.
 - d) Inschriften, Texte, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen.
 - e) Ausführung in nicht wetterbeständigem Material.

§ 22 **Ausführung der Grabmäler**

- (1) Denkmäler auf Gräbern dürfen in der Regel folgende Maße nicht überschreiten:
Stehende Grabmäler auf Eigengräbern dürfen nicht höher als 1,20 m sein.
- (2) Bei Errichtung einer Anlage hat der ausführende Unternehmer bzw. dessen Beauftragter die mit dem Genehmigungsvermerk versehene Zeichnung bei sich zu führen. Entspricht ein aufgestelltes Denkmal nicht den Zeichnungen oder wurde es ohne Genehmigung errichtet, so kann es auf Kosten des Grabinhabers entfernt werden. Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabmälern angebracht werden.

§ 23 **Gestaltung und Erhaltung der Grabanlagen**

- (1) Grabhügel müssen eine gewölbte Form erhalten, deren Höhe mit 0,20 m begrenzt ist. Abgeböschte, kastenförmige Grabhügel sind verboten.
- (2) Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofs würdigen Wiese gärtnerisch angelegt und gepflegt werden.
- (3) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Pflanzen zu verwenden, welche die benachbarten Gräber nicht stören. Alle Pflanzen, die eine mehr als einjährige Lebensdauer haben, dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung gepflanzt werden.
- (4) Die bei den Grabstätten gepflanzten Sträucher dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung beseitigt oder verändert werden. Diese kann ferner den Schnitt oder die völlige Beseitigung stark wuchernder oder absterbender Bäume oder Sträucher anordnen. Lediglich die gärtnerische Saisonbepflanzung, niedrige Blumen und Gewächse unterliegen, soweit nicht Sonderbestimmungen entgegenstehen, nicht der Genehmigungspflicht. Verwelkte Blumen und Kränze sind an den Gräbern zu entfernen.
- (5) Das Aufstellen hässlicher Gefäße zur Aufnahme von Blumen auf Grabstellen ist verboten.

§ 24 **Schlussbestimmungen**

- (1) Für die Erhebung der Gebühren ist die behördlich genehmigte Gebührenordnung, die dieser Friedhofsordnung angeschlossen ist, maßgebend
- (2) Gegen die Entscheidung der Friedhofsverwaltung steht den Parteien eine binnen zwei Wochen vom Tage der Verständigung einzubringende Berufung an den Gemeindevorstand offen.
- (3) Durch diese Friedhofsordnung werden die Vorschriften des Sanitätsgesetzes und anderer gesetzlicher Bestimmungen nicht berührt.
- (4) Übertretungen dieser Friedhofsordnung werden, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften zu ahnden sind, nach den Bestimmungen der AGO. i. V. mit dem EGVG., Art. VII und IX, bestraft.

§ 25 **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01. Juli 2017 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Friedhofsordnung vom 14. Dezember 2015 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Maximilian Linder

Anhang zur Friedhofsordnung:

27. Juni 2017

Gebührenordnung für den Zentralfriedhof in Afritz am See

Familiengrab für die Dauer von 10 Jahren	€	314,70
Reihengrab für die Dauer von 10 Jahren	€	157,30
Aufbahrungshalle, je Aufbahrung	€	67,00
Urnennische für die Dauer von 10 Jahren	€	456,80